



Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Politischen Gemeinde Henggart

vom 1. Januar 2022
revidiert am 24. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Bestattungsamt/Friedhofvorsteher	3
2	Bestattungen	3
Art. 3	Beisetzungsanspruch	3
Art. 4	Bestattung von Auswärtigen	3
Art. 5	Aufbahrung und Transport	3
Art. 6	Abdankung und Beisetzung	4
Art. 7	Grabgeläut	4
Art. 8	Grabbezeichnung	4
Art. 9	Publikation	4
Art. 10	Kostenregelung	4
3	Friedhof und Gräber	4
3.1	Ordnungsvorschriften	4
Art. 11	Öffnungszeiten	4
Art. 12	Ruhe und Ordnung	5
3.2	Gräber	5
Art. 13	Gräberarten	5
Art. 14	Grabeinteilung	5
Art. 15	Masse Grabstätten	5
Art. 16	Räumung der Gräber	6
Art. 17	Exhumierung von Leichen	6
Art. 18	Urnenversetzung	6
Art. 19	Erdbestattungen	6
Art. 20	Urnenbestattungen	6
Art. 21	Gemeinschaftsgräber und Urnenwand	7
3.3	Grabzeichen	7
Art. 22	Allgemeines	7
Art. 23	Bewilligungspflicht	7
Art. 24	Beschriftung Grabzeichen	7
Art. 25	Masse Grabzeichen	8
Art. 26	Form	8
Art. 27	Werkstoffe	8
Art. 28	Setzen des Grabzeichens	9
Art. 29	Unterhalt Grabzeichen	9
Art. 30	Haftung	9
Art. 31	Verfügungsbeschränkung	9
3.4	Bepflanzung und Unterhalt	9
Art. 32	Bepflanzung und Unterhalt Reihen- und Urnengräber	9
Art. 33	Bepflanzung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab	10
Art. 34	Art der Pflanzen	10
Art. 35	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	10
4	Schlussbestimmungen	10
Art. 36	Rechtsmittel	10
Art. 37	Strafbestimmungen	10
Art. 38	Inkrafttreten	10

Die personenbezogenen Begriffe dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf Personen beider Geschlechter.

1 Organisation

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss der Verordnung über die Bestattungen des Kantons Zürich wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den Gemeinden übertragen.

Art. 2 Bestattungsamt/Friedhofvorsteher

¹ Für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofwesens/Bestattungsamtes ist die Gemeindeverwaltung Henggart zuständig.

² Das Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte.

³ Der Friedhofvorsteher ist ein Mitarbeiter der Gemeinde Henggart. Der Friedhof befindet sich in Henggart.

2 Bestattungen

Art. 3 Beisetzungsanspruch

Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof Henggart haben nur Personen mit letztem Wohnsitz in Henggart oder mit dem Henggarter Bürgerrecht.

Art. 4 Bestattung von Auswärtigen

¹ Bestattungen von Personen, die nicht in Henggart wohnhaft waren oder das Bürgerrecht der Gemeinde Henggart besaßen, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug des Verstorbenen zu Henggart nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

² Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden den Angehörigen verrechnet. Zudem wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

³ Auswärtige können jeder Gräberart beigesetzt werden, ausgeschlossen bleibt jedoch die Urnenwand.

Art. 5 Aufbahrung und Transport

¹ Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs oder eines Krematoriums aufgebahrt. Die Angehörigen können in Absprache mit dem Friedhofvorsteher in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs von den Verstorbenen Abschied nehmen.

² Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

³ Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 6 Abdankung und Beisetzung

¹ Die Abdankung findet jeweils Montag bis Freitag, um 14:15 Uhr im Anschluss an das Grabgeläut statt. Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.

² Die Beisetzungen finden nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher und der jeweiligen Kirchgemeinde vor der Abdankung statt.

³ Der Friedhofvorsteher kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Grabgeläut

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.

Art. 8 Grabbezeichnung

¹ Nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen.

² Die Beschriftung der Urnenwand sowie die des Gemeinschaftsgrabs wird durch den Friedhofvorsteher auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

Art. 9 Publikation

¹ Die amtliche Bestattungsanzeige wird gemäss kantonaler Verordnung von der Gemeinde im offiziellen Publikationsorgan (Anschlagkasten) veröffentlicht. Zudem kann auf Wunsch der Angehörigen die amtliche Todesanzeige in den Haushalten verteilt werden.

² Auf die Veröffentlichung jeglicher Art kann durch die Angehörigen verzichtet werden.

Art. 10 Kostenregelung

¹ Die Kosten für die Bestattung und Beisetzung verstorbener Einwohner oder Bürger werden bei Urnen- und Erdbestattungen grundsätzlich von der Gemeinde übernommen. Mehrkosten können bei weiteren gewünschten Leistungen in jedem Fall den Hinterbliebenen weiterverrechnet werden.

² Die Bestattungs- respektive Beisetzungskosten für die Urnenwand werden gem. Gemeinderatsbeschluss vom 30. Oktober 2018 den Angehörigen pauschal auferlegt.

³ Für auswärtige Beisetzungen von Einwohnern übernimmt die Gemeinde die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgesetzten Tarife.

⁴ Die Bestattungskosten von auswärts wohnhaften Personen werden kostendeckend verrechnet und allfällige Transportkosten werden den Angehörigen auferlegt.

3 Friedhof und Gräber

3.1 Ordnungsvorschriften

Art. 11 Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage ist täglich geöffnet.

Art. 12 Ruhe und Ordnung

¹Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere untersagt:

- Das Benützen der Friedhofanlage als Freizeitareal, Spiel- und Tummelplatz
- Das Mitführen von respektive Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen und Schneiden von Pflanzen
- Das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- Das Hinterlassen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

²Das Mitführen von Hunden an der Leine ist erlaubt. Es gilt die Leinenpflicht auf dem gesamten Friedhofareal.

3.2 Gräber

Art. 13 Gräberarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgräber (anonym oder personalisiert)
- Urnenwand

Art. 14 Grabeinteilung

Die Grabstätten werden in zwei Klassen eingeteilt:

Klasse A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren

Klasse B Reihengräber für Kleinkinder bis 6 Jahre

Art. 15 Masse Grabstätten

Die Grabstätten erhalten folgende Ausmasse:

	Länge	Breite	Tiefe	Wegbreite
Klasse A	180 cm	85 cm	160 cm	60 cm
Klasse B	120 cm	80 cm	120 cm	60 cm

Art. 16 Räumung der Gräber

¹ Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

² Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Nach Möglichkeit werden die Hinterbliebenen angeschrieben oder in anderer geeigneter Form informiert.

³ Den Angehörigen wird gemäss kantonaler Verordnung eine Monatsfrist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benutzt, verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgelassenes Material. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

⁴ Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab. Die Asche wird dem anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie die Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

Art. 17 Exhumierung von Leichen

¹ Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt.

² Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Das Ausgraben darf nur in Anwesenheit von Gesundheitsvorstand und Friedhofvorsteher oder deren Stellvertretern erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Art. 18 Urnenversetzung

Die Urnenversetzung unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde.

Art. 19 Erdbestattungen

¹ In jedem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg erdbestattet werden.

² Es sind nur Säрге zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind.

³ Nicht zugelassen sind insbesondere Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit Einlagen aus den genannten Materialien.

Art. 20 Urnenbestattungen

¹ Für Urnenbestattungen (in die Erde) werden ausschliesslich lösliche Urnen verwendet. Die Urnenart für die Urnenwand wird in Absprache mit dem Bestattungsamt bestimmt.

² Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen in bereits bestehenden Reihengräbern beigesetzt werden. Die Beisetzung von maximal drei Urnen in einem Grab ist zulässig.

³ Die Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert und dauert 20 Jahre ab der ersten Beisetzung.

Art. 21 Gemeinschaftsgräber und Urnenwand

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen besteht die Möglichkeit, die Asche in einem Gemeinschaftsgrab oder die Urne in der Urnenwand beizusetzen. Folgendes ist zu beachten:

- Es dürfen weder ein Grabmal noch eine Beschriftung angebracht werden. Die Beschriftung erfolgt durch die Gemeinde
- Die Bepflanzung dieser Gräber ist Sache der Gemeinde

3.3 Grabzeichen

Art. 22 Allgemeines

¹Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen.

²Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 23 Bewilligungspflicht

¹Der Friedhofvorsteher erteilt die Genehmigung für das Errichten von Grabzeichen und wacht über die Einhaltung der Vorschriften über die Grabzeichen und den Grabunterhalt.

²Für jedes Grabzeichen ist dem Friedhofvorsteher vor der Errichtung ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

³Grabzeichen, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 24 Beschriftung Grabzeichen

¹Sämtliche Reihengräber müssen mit einem beschrifteten Grabzeichen versehen werden.

²Aufgesetzte Schriften müssen aus einem witterungsbeständigen Material hergestellt sein. Schriftart und Ornamente und Symbole sollen sich in Gestaltung und Proportion harmonisch auf dem Grabzeichen einfügen.

³Die einheitliche Beschriftung am Gemeinschaftsgrab erfolgt durch den Friedhofvorsteher in Absprache mit den Hinterbliebenen.

Art. 25 Masse Grabzeichen

Klasse A	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm
Grundform inkl. Steinkreuze mit leichter Bombierung	80 – 95	40 – 55	12 – 14
Stelenform	80 – 95	25 – 40	16 – 25
Kreuze aus Holz mit Schmiedeeisen	bis 100	50 – 55	
Unbehauener Stein mit unregelmässiger Umrissform	80 – 95	bis 55	bis 40
Liegeplatten	40 – 50	45 – 60	5 – 10
Klasse B	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm
Grundform inkl. Steinkreuze mit leichter Bombierung	70 – 85	35 – 45	11 – 13
Stelenform	80 – 95	25 – 35	16 – 22
Kreuze aus Holz mit Schmiedeeisen	80 – 95	45 – 50	
Unbehauener Stein mit unregelmässiger Umrissform	75 – 85	bis 50	bis 30
Liegeplatten	40	50	5 – 10

¹ Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen sie höchstens um 10cm den Erdboden überragen.

² Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 26 Form

¹ Ausser Grabmälern in den Grundformen (hochgestellter, rechteckiger Stein oder liegende Platte) sind in beiden Grabklassen Kreuze, Stelen (Grabsäulen) und unbehauene Steine mit unregelmässiger Umrissform gestattet.

² Nicht gestattet sind Grabmäler in Form von Figuren sowie nach unten stark verjüngte Steine.

Art. 27 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen: Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin und farbiger Marmor, handgeschmiedetes Eisen und wetterbeständiges Holz.

² Bei der Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech erforderlich.

³ Steine, die nicht in den obengenannten Werkstoffen aufgeführt sind, können aufgrund einer speziellen Bewilligung zugelassen werden.

Art. 28 Setzen des Grabzeichens

¹ Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabzeichen frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

² Bei Urnengräbern besteht keine Frist.

³ Der Friedhofgärtner ist für das richtige Setzen der Grabzeichen verantwortlich.

⁴ Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

Art. 29 Unterhalt Grabzeichen

¹ Für den Unterhalt der Grabzeichen sind deren Eigentümer respektive die Angehörigen verantwortlich. Bei mangelhaftem Unterhalt, sich in Schiefelage befindenden oder umgefallenen Grabsteinen fordert der Friedhofvorsteher die Eigentümer schriftlich auf, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandhaltung zu sorgen. Im Falle der Nichtbeachtung trifft der Friedhofvorsteher auf Kosten der Eigentümer die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel.

² Für Schäden infolge ungenügenden Unterhalts haften die Angehörigen.

Art. 30 Haftung

Die Gemeinde Henggart übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 31 Verfügungsbeschränkung

¹ Sobald ein Grabmal aufgestellt ist, darf es nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

² Die Hinterbliebenen dürfen nach Aufhebung des Grabes das Grabmal zurücknehmen. Dafür wird vom Friedhofvorsteher eine Monatsfrist eingeräumt. Die innert der festgesetzten Frist nicht beanspruchten und nicht abgeholt Grabmäler gehen ins Eigentum der Gemeinde Henggart über.

3.4 Bepflanzung und Unterhalt

Art. 32 Bepflanzung und Unterhalt Reihen- und Urnengräber

¹ Die Gräber sind zu bepflanzen bzw. bepflanzen zu lassen.

² Die erstmalige, einheitliche Dauer-Randbepflanzung bei Reihen- und Urnengräbern erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde und darf nicht entfernt werden.

³ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie können gegen entsprechende Entschädigung dem Friedhofgärtner übertragen werden. Selbst bepflanzte Gräber sind durch die Angehörigen regelmässig zu pflegen und zu jäten. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 33 Bepflanzung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab

¹Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner besorgt.

²Es ist untersagt, eigenen Blumen- oder Grabschmuck sowie Grabzeichen usw. vor Ort anzubringen oder zu deponieren. Bei einer Beisetzung ist das Aufstellen von Kränzen, Schalen und persönlichen Gegenständen usw. gestattet.

Art. 34 Art der Pflanzen

Das Setzen von Bäumen sowie Strauch- und Kriechgehölzer ist verboten.

Art. 35 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

¹Wenn Pflanzen wegen ihrer Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie Nachbargräber beeinträchtigen, werden sie vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder wenn nötig entschädigungslos entfernt. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen.

²Die Angehörigen werden, wenn möglich, vorher benachrichtigt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 36 Rechtsmittel

¹Gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Bezirksrat Andelfingen rekurriert werden.

Art. 37 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse geahndet.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 28. Oktober 2003.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2021.